OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703222/3/MB

Datum:
Linz, 27. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 30.1.2026, GZ: BHVB/925170044145/25, wegen Übertretung des Meldegesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde (in der Folge: bB) wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zur GZ: BHVB/925170044145/25 mit Bescheid vom 30.1.2026 wegen Übertretung des § 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz 1991 iVm § 3 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (EFS: 1 Tag 8 Stunden) verhängt.

2. Mit Schreiben vom 4.3.2026 erhob die Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Die Beschwerde wurde mittels FAX am 9.3.2026, 18:33 Uhr übermittelt.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung wies die bB die Beschwerde als verspätet zurück. Dagegen stellte die Bf mit Schreiben vom 9.4.2026 einen Vorlageantrag.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Akten der bB und die Schriftsätze der Bf. Zudem wurde eine aktuelle Abfrage des ZMR durchgeführt. Hiernach ist unstrittig nachfolgender S a c h v e r h a l t festzustellen: Das Straferkenntnis der bB wurde durch Hinterlegung am 6.2.2026 zugestellt. Die Bf behob das Schreiben persönlich am 11.2.2026. Mit FAX vom 9.3.2026 erhob die Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Weiter ist festzustellen, dass nach aktuellen Auszug des ZMR die Bf vom 18.7.2024-20.11.2025 ihren Hauptwohnsitz in B-Straße und vom 20.11.2025 bis dato in C-Straße. Weiter übermittelte die Bf ein Schreiben, worin auf eine Zustellvollmacht seit 8.12.2025 hingewiesen wird. Diese Zustellvollmacht ist auf eine „Internationale Organisation Völkerrecht" in der D-Straße ausgestellt. Diesbezüglich ist festzustellen, dass es sich um kein dem österreichischen Recht zugängliches Gebilde handelt sondern um ein gewillkürtes (s dazu Bericht des Verfassungsschutzes E__: https://www.aaa-bw.de/,Lde/Startseite/Meldungen+und+Archiv/Die+_Internationale+Organisation+Voelkerrecht_+_IOV_?QUERYSTRING=IOV).

2. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den Akten der bB sowie den Schriftsätzen der Bf, sohin konnte von einer detaillierten Beweiswürdigung abgesehen werden.

III.

1. Gem. § 7 Abs. 4 VwGVG ist die Frist zur Erhebung einer Beschwerde 4 Wochen. Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides der bB mit der Hinterlegung nach § 17 ZustG am 6.2.2026. Umstände, die die Zustellung hindern sind nicht ersichtlich, zumal die Bf das Schreiben persönlich am 11.2.2026 abgeholt hat. Die Frist endete somit am 6.3.2026. Die Beschwerde wurde erst mit 9.3.2026 per FAX übermittelt und war somit verfristet.

2. Eine taugliche Zustellvollmacht nach § 9 Abs. 1 ZustG mit tauglichen Zustellbevollmächtigen wurde von der Bf nicht vorgelegt. Auch lag keine Änderung der Abgabestelle vor, da die Bf in den entsprechenden Schreiben explizit von einer Zustellbevollmächtigung nach §§ 8 ff ZustG spricht. Sohin kann von der aufrechten Abgabestelle der Bf an der Adresse:C-Straße ausgegangen werden, zumal auch die Schreiben der bB an den jeweiligen Meldeadressen tatsächlich abgeholt wurden.

3. Vor diesem Hintergrund war spruchgemäß zu entscheiden

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war. Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter